

## Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

### Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer bringe ich meine einzelnen Bestimmungen über die Aufnahme in die Mitgliederliste, in die Stammrolle der zum Buchverkauf zugelassenen Neben- und Kleinbetriebe und in die Listen der zum Fachliteraturverkauf berechtigten Fachgeschäfte dem Gesamtbuchhandel hierdurch zur Kenntnis.

#### I.

Die nach Erscheinen des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels 1935 neu aufgenommenen Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V., soweit sie den Fachschaften Verlag, Handel und Zwischenhandel angehören, sind jeweils sofort nach erfolgter Aufnahme in der »Wöchentlichen Übersicht über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen« im Börsenblatt bekanntgegeben und werden auch weiterhin an dieser Stelle veröffentlicht werden. Wir bitten, diese Veröffentlichungen zu beachten, und das Adreßbuch laufend durch diese Nachträge zu ergänzen.

Die inzwischen neu aufgenommenen Mitglieder der Fachschaft Leihbücherei werden demnächst bekanntgegeben werden.

#### II.

Die nach Erscheinen des Adreßbuches 1935 in die Stammrolle der zum Buchverkauf zugelassenen Neben- und Kleinbetriebe neu aufgenommenen Firmen sind in einer besonderen Liste zusammengestellt, die am 12. Juni d. J. erscheinen wird.

Diese Liste wird den Beziehern des Adreßbuches 1935 auf besondere Bestellung **(Z)** unentgeltlich geliefert.

#### III.

a) Folgende Fachliteraturgattungen können durch die auf Antrag zum Vertrieb dieser Fachliteratur ausdrücklich zugelassenen Fachgeschäfte vertrieben werden:

- a) Literatur über Ernährungs- und Bekleidungsreform,
- b) Photoliteratur,
- c) Radioliteratur,
- d) Bücher über Waffengebrauch und Waffen,
- e) Gärtnereiliteratur,
- f) Anleitungen für Mal- und Zeichenunterricht,
- g) Dienstvorschriften,
- h) Literatur über Sportausübung und Sportgeräte bis zum Preise von RM 1.—.

Die Listen der zum Verkauf von Fachliteratur berechtigten Fachgeschäfte werden zur Zeit aufgestellt. Sie können nach Fertigstellung von der Geschäftsstelle gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden. Nach Vorliegen dieser Listen dürfen andere als

die ausdrücklich zugelassenen Fachgeschäfte nicht mehr mit solcher Literatur beliefert werden. Die Bezugsberechtigung der zugelassenen Fachgeschäfte erstreckt sich selbstverständlich auch nur auf die einschlägige Fachliteratur und nicht etwa auf beliebige andere Schriftwerke.

b) Spielwarengeschäfte gelten als Fachgeschäfte, soweit der Verkauf von Bilderbüchern (d. h. solchen, die für Kinder bestimmt sind und in denen der farbige Teil mindestens ein Drittel des Gesamtinhaltes ausmacht) und von Jugendschriften für das Alter bis zu zehn Jahren in Frage kommt. Diese Zulassung für den Verkauf von Jugendschriften ist zunächst nur bis 31. Dezember 1935 erfolgt. Über eine andere Regelung bleibt die Entscheidung vorbehalten.

c) Kraftfahrerschulen, die bisher Kraftsportliteratur unmittelbar vom Verlag bezogen haben, ist dieser Bezug nur noch bis zum 31. Dezember 1935 gestattet. Ab 1. Januar 1936 dürfen sie, sofern sie den Literaturvertrieb nicht überhaupt ganz aufgeben, nur noch durch das Sortiment beziehen und erhalten von diesem eine Vermittlergebühr von 10 %.

d) Reisebüros können Reiseführer usw. zum Wiederverkauf nur noch vom Sortiment beziehen und erhalten von diesem eine Vermittlergebühr von 10 %.

e) Für den Verkauf von Schulbüchern durch nichtbuchhändlerische Firmen, der für das Ostergeschäft 1935 noch vollständig freigegeben war, werden im Laufe des Sommers ebenfalls Listen der bezugs- und wiederverkaufsberechtigten nichtbuchhändlerischen Firmen nach Art der Fachgeschäftslisten aufgestellt.

Diese Listen können von den Interessenten zur gegebenen Zeit von der Geschäftsstelle gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Nach Vorliegen dieser Listen dürfen — abgesehen von den Vollbuchhändlern und Stammrollen-Firmen — andere als die in der Liste vermerkten Wiederverkäufer Schulbücher nicht mehr verkaufen.

#### IV.

Für den Vertrieb auch außerhalb des Buchhandels sind freigegeben:

- a) Malbücher,
- b) Bilderbücher ohne Text,
- c) Handarbeitsvorlagen,
- d) sogenannte Groschenliteratur bis zum Preise von 50 Pfg.,
- e) Gesang- und Gebetbücher, Meßbücher und Laudaten.

Zum Einzel- und Großvertrieb dieser Gegenstände des Buchhandels bedarf es also keiner Zugehörigkeit zum Bund, zur Stammrolle oder einer sonstigen Bezugsberechtigten-Liste. Die Verleger dieser Gegenstände des Buchhandels müssen dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler angehören.

Leipzig, den 6. Juni 1935

Baur, Vorsteher